



Überlassungsvertrag

1. Vertragsgegenstand

Zur Nutzung überlassen wird der PKW mit dem amtlichen Kennzeichen

KC-KC 209

für den Zeitraum von bis

an die Gruppe/den Verein

vertreten durch

.....

.....

(Name und Rechnungsadresse)

E-Mail Telefon

2. Pflichtenlage

a) Landkreis Kronach

Der Landkreis Kronach stellt im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten den im Landkreis tätigen Verbänden, Vereinen und Gruppen den Überlassungsgegenstand zur Verfügung.

Der Landkreis Kronach (Kommunale Jugendarbeit) übergibt den Überlassungsgegenstand zur Nutzung durch den Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand.

Der Überlassungsgegenstand besteht aus folgenden Teilen:

- Fahrzeug
- Schlüssel
- Kopie des Fahrzeugscheins
- Fahrtenbuch

Sofern einzelne Überlassungsgegenstände, insbesondere aufgrund von Beschädigungen oder nicht absprachegemäßer Rückgabe durch den Vornutzer, nicht ausleihbereit sind, behält sich der Landkreis Kronach den Rücktritt vom Vertrag vor.

b) Nutzer

Der Nutzer verpflichtet sich, den Überlassungszins in Höhe von 0,35 € pro gefahrenem Kilometer fristgerecht nach Erhalt der Rechnung auf das Konto des Landkreises Kronach zu entrichten. Die

Höhe des Überlassungszinses ergibt sich aus den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Ausleihgebühren für das Jugendmobil des Landkreises Kronach.

Der Nutzer hat die Möglichkeit, bis zu 10 Tage vor der vereinbarten Überlassungszeit vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle eines späteren Rücktritts wird eine Stornogebühr von 25,00 Euro fällig.

Bei Zahlungsverzug behält sich der Landkreis Kronach vor, Mahngebühren in Höhe des Verwaltungsaufwandes zu erheben.

Eine Untervermietung oder Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Genehmigung des Landkreises Kronach ist nicht gestattet.

Nach Beendigung der Überlassungszeit ist die Überlassungssache dem Landkreis Kronach bei der Kommunalen Jugendarbeit unverzüglich zurückzugeben.

Der Nutzer sichert zu, dass er im Besitz einer ausreichenden Fahrerlaubnis für das überlassene Fahrzeug ist, und dass ausschließlich er bzw. Personen mit ausreichender Fahrerlaubnis das Fahrzeug führen werden, die seit mindestens 3 Jahren die Fahrerlaubnis sowie einschlägige Fahrpraxis besitzen.

Entstandene Schäden, sonstige Auffälligkeiten u. Ä. sind unaufgefordert und spätestens bei der Rückgabe des Überlassungsgegenstandes schriftlich mittels des Übernahme- und Übergabeprotokolls mitzuteilen.

Unfälle mit dem Überlassungsgegenstand sind umgehend persönlich der Kommunalen Jugendarbeit zu melden. Außerhalb der Bürozeiten muss dies telefonisch erfolgen unter:

09261/678-369 (außerhalb der Dienstzeiten Nachricht auf AB)

Bei Unfällen mit Fremd- und / oder Personenschäden ist zusätzlich immer die Polizei durch den Nutzer zu verständigen.

Darüber hinaus muss bei einem Unfall ein schriftlicher Bericht angefertigt werden und bei der Rückgabe des Überlassungsgegenstandes unaufgefordert übergeben werden.

Vor Fahrtantritt hat sich der Fahrer über den ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu vergewissern und gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen.

Der Fahrer hat sicherzustellen, dass die Vorschriften der StVO und der StVZO und weitere gesetzliche Bestimmungen beachtet werden.

Im Fahrzeug darf nicht geraucht werden.

Es handelt sich um ein Dieselfahrzeug.

Der Nutzer trägt Sorge dafür, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf das Fahrzeug nehmen können.

Das beiliegende Fahrtenbuch ist zu führen.

Es dürfen nicht mehr als 8 Fahrgäste auf den hierfür vorgesehenen Sitzplätzen befördert werden. Ein Ausbau der Sitze darf nicht erfolgen. Alle Insassen des Fahrzeuges müssen angeschnallt sein. Soweit gesetzlich vorgeschrieben müssen entsprechende Kindersitze verwendet werden.

Dem Fahrer wird das Führen des Fahrzeugs unter Einfluss von Alkohol (0,00 Promille) sowie anderer bewusstseinsbeeinträchtigender und/oder berauschender Mittel untersagt.

Auslandsreisen bedürfen der Genehmigung des Landkreises Kronach.

3. Haftung für Untergang oder Beschädigung

Die Verantwortlichkeit für das Fahrzeug liegt bei dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzer.

Für das Fahrzeug bestehen eine Kfz-Haftpflicht-Versicherung, eine Vollkasko-, eine Teilkasko- und eine Insassen-Versicherung. Die Selbstbeteiligung für die Vollkaskoversicherung beträgt 500,00 € und für die Teilkasko 150,00 €.

Während des Überlassungszeitraumes haftet der Nutzer während der Überlassungsdauer (von der Übergabe bis zur vollständigen Rückgabe) für Beschädigungen und Untergang der Überlassungssache, die nicht von den oben genannten Versicherungen abgedeckt sind.

Jegliche Nachteile, die dem Landkreis Kronach durch einen Schadensfall entstehen (auch Änderung des Schadensfreiheitsrabattes), hat der Nutzer zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Dazu zählt auch die im Schadensfall zu tragende Eigenbeteiligung.

Der Abschluss einer etwaigen Zusatzversicherung wird empfohlen.

Etwaige Buß- und Verwarnungsgelder, auch infolge technischer Mängel, trägt der Nutzer.

Bei Schäden, die infolge grober Fahrlässigkeit des Kfz-Führers entstehen (z.B. infolge Alkoholgenusses) haftet der Nutzer in vollem Umfang.

Mögliche notwendige Reparaturen dürfen ausschließlich in autorisierten Fachwerkstätten vorgenommen werden. Bevor ein Reparaturauftrag erteilt wird, muss mit dem Landkreis Kronach Rücksprache gehalten werden.

4. Abholmodalitäten

Die Abholung der Überlassungssache erfolgt am ersten Tag des im Überlassungs-Schein genannten Zeitraumes bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Kronach durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person. Bei der Übergabe der Überlassungssache erfolgt eine Einweisung in den Gebrauch.

Das Übergabeprotokoll (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) wird erstellt und von den Vertretern der Überlassungsparteien gekennzeichnet. Durch das Übergabeprotokoll bestätigt der Nutzer den einwandfreien Zustand der Überlassungssache.

5. Rückgabemodalitäten

Die Rückgabe der Überlassungssache erfolgt entsprechend der Abhol- und Rückgabezeiten (siehe Informationen zur Überlassung von Gegenständen) zum erstmöglichen Zeitpunkt nach dem laut Überlassungs-Schein letzten Tag der Überlassung bei der Kommunalen Jugendarbeit des Landkreises Kronach durch den Nutzer oder eine von diesem schriftlich bevollmächtigte Person.

Das Fahrzeug ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll ist zu vervollständigen.

Bei verspäteter Rückgabe fällt eine Entschädigung für entgangene weitere Nutzungsmöglichkeiten in Höhe von 25,00 Euro pro Tag an.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 25,00 Euro an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab.

Das Fahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben. Bei Nichteinhaltung behält sich der Landkreis Kronach vor zusätzlich zu den Treibstoffkosten eine Aufwandspauschale zu erheben.

6. Direktübergabe an Dritte

Im Falle einer Direktübergabe, die nur nach vorheriger ausdrücklicher Gestattung durch den Landkreis Kronach zulässig ist, füllen der Vornutzer und der Nachnutzer das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ (Anlage dieses Überlassungs-Vertrages) aus und unterzeichnen es.

Ab dem Übergabezeitpunkt übernimmt der Nachnutzer die Haftung.

Das „Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte“ wird durch den Nachnutzer bei der Rückgabe an den Landkreis Kronach mit übergeben.

Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Landkreis Kronach festgestellt wurden und nicht in diesem Übergabeprotokoll vermerkt sind, werden dem letzten Nutzer angelastet.

Wird kein Protokoll für die genehmigte Übergabe an Dritte ausgefüllt, werden Beschädigungen und Verschmutzungen am Überlassungsgegenstand, die nach deren Rückgabe an den Landkreis Kronach festgestellt wurden, dem Nutzer angelastet, der das Fahrzeug direkt beim Landkreis Kronach abgeholt hat.

7. Vorzeitige Beendigung

Bei grob vertragswidrigem Verhalten des Nutzers kann der Landkreis Kronach den Vertrag außerordentlich kündigen, die Überlassungssache unverzüglich herausverlangen und Schadensersatzansprüche inklusive der Ansprüche auf entgangenen Gewinn geltend machen.

8. Schriftformklausel

Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und diese Schriftformklausel.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch Regelungen zu ersetzen, welche dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahekommen.

Kronach, den

.....
Unterschrift des Nutzers

.....
Unterschrift Landkreis Kronach

Übergabeprotokoll KC-KC 209

Kilometerstand lt. Tacho

Fahrtantritt:km

Fahrtende:km

zurückgelegte Kilometer:km

Übernahme

am um Uhr

⇒ vollgetankt: ja nein

⇒ gereinigt: ja nein

⇒ Beschädigungen:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Kronach

.....
Nutzer

Rückgabe

am um Uhr

⇒ vollgetankt: ja nein

⇒ gereinigt: ja nein

⇒ Beschädigungen:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Landkreis Kronach

.....
Nutzer

Genehmigte Übergabe an Dritte KC-KC 209

am um Uhr

von
Nutzer 1

an
Nutzer 2

Kilometerstand lt. Tacho

bei Übergabe: km

Das Fahrzeug war bei der Übergabe

⇒ vollgetankt: ja nein

⇒ gereinigt: ja nein

⇒ Beschädigungen:
.....

.....
Ort, Datum

.....
Nutzer 1

.....
Nutzer 2

Anlage zum Überlassungsvertrag KC-KC 209

Das Fahrzeug ist in voll funktionsfähigem und gereinigtem Zustand zurückzugeben. Das Übergabeprotokoll (Anlage des Überlassungsvertrages) ist zu vervollständigen.

Bei Verunreinigungen der Überlassungssache fällt eine Reinigungspauschale von mindestens 25,00 Euro an. Die tatsächliche Höhe der Pauschale hängt vom erforderlichen Reinigungsaufwand ab.

Folgende Maßnahmen sind durch den Entleiher vor Rückgabe des Überlassungsgegenstandes durchzuführen:

Überprüfung innen:

- Boden gereinigt
- Feuchtreinigung innen:
 - Lenkrad
 - Bedienelemente Cockpit
 - Schalthebel
 - Handbremse
 - Seiten- und Ablagefächer
 - Sonnenblenden
 - Türgriffe
 - Rückspiegel
 - Armlehnen
- Sitze sauber
- Fenster innen sauber
- Müll entsorgt (auch in den Ablagefächern und Aschenbechern)
- Sichtbare Beschädigungen oder Verschmutzungen vorhanden an Gurten, Sitzen, Verkleidungen, Himmel etc.
- Seitenfenster und Türen richtig geschlossen

Überprüfung außen:

- Außenreinigung (Waschanlage / SB-Waschanlage) notwendig
- Sind Schäden an der Karosserie / den Scheiben / den Radkappen entstanden
- Funktionieren alle Scheinwerfer / Blinker

Volltanken!